

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 24

Artikel: Eisenbahn-Betriebsordnung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Localbahnen. Der Verwaltungsrath der schweizerischen Localbahnen wird sich, wie wir vernehmen, am 8. December versammeln, um über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen. Wir geben diese Nachricht unter allem Vorbehalt.

* * *

Oesterreich. Die Oesterreichische General-Inspektion hat angeordnet, dass bei allen Zügen mit Personenbeförderung gehörig angebrachte Aborten vorhanden sein müssen. Es bleibt den Bahnverwaltungen freigestellt, entweder sog. water-closets oder Aborten ohne Wasserspülung einzurichten, doch muss in jedem Falle für die Anforderungen der Gesundheit und Reinlichkeit streng gesorgt werden, wofür im bezüglichen Erlasses die Andeutungen enthalten sind. Uebrigens ist nach und nach dahin zu streben, dass Courier-, Eil-, und Schnellzüge oder sonstige nur mit kurzem oder ohne Aufenthalt auf Zwischenstationen verkehrende Züge nur mit solchen Waggons ausgerüstet werden, welche alle erforderlichen Bequemlichkeiten selbst enthalten, auf welche das mit solchen Zügen reisende Publicum in Anbetracht des hohen Fahrpreises berechtigten Anspruch hat.

Um jener nicht unbedeutenden Anzahl von Reisenden, denen das Verweilen in dem mit Tabakqualm gefüllten Raume gesundheitsschädlich ist, die Benutzung der dritten Wagencasse zu ermöglichen, hat die Oesterreichische General-Inspection an die cisleithanischen Bahnverwaltungen neuerdings die Aufforderung ergehen lassen, dass bei jedem Personenzuge auch ein Coupé dritter Classe für Nichtraucher eingerichtet werde. (Z. d. V. d. E.)

* * *

Vorarlbergerbahn. Mit der vom Handelsminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Nov. a. c. eingebrachten Vorlage, betreffend die Bedeckung des Betriebsdeficites der Vorarlbergerbahn, ist eine Frage in Fluss gerathen, welcher eine weit über den speciellen Fall hinausreichende Bedeutung innewohnt und deren günstige Erledigung wesentlich dazu beitragen würde, dem durch die Vorkommnisse der letzten Zeit arg geschädigten Eisenbahneredit Oesterreichs wenigstens theilweise wieder aufzuholen. Wie bekannt, hat die Regierung sich bisher zu der Auffassung bekannt, dass sie ihrer Garantieverpflichtung vollständig nachkomme, wenn sie den Bahngesellschaften diejenigen Beträge zur Verfügung stellt, welche zur Verzinsung und Amortisirung des Actienkapitales genügen, und die Verpflichtung von sich gewiesen, auch für ein eventuelles Betriebsdeficit aufzukommen. Von dieser Ansicht scheint die Regierung jetzt abgekommen zu sein; sie hat sich, vorläufig zwar nur bei der Vorarlbergerbahn, bereit erklärt, auch für das Betriebsdeficit aufzukommen; allerdings nur in indirekter Weise, indem sie in der betreffenden Vorlage der Bahngesellschaft nur das Recht einräumen will, zur Deckung des Betriebsdeficits eine schwedende Schuld aufzunehmen und die Kosten für die Verzinsung und Amortisation derselben in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

Die Regierungsvorlage betreffend die Gewährung von Staatsvorschüssen behufs Verzinsung und Tilgung der zu Deckung der Betriebskosten-Abgänge der Vorarlbergerbahn aufzunehmenden Anleihen lautet:

Art. I. Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der Vorarlbergerbahn zur fünfpercentigen und zur Tilgung der von dieser Gesellschaft behufs Deckung der Betriebskostenabgänge der Vorarlbergerbahn aufzunehmenden Anleihen Vorschüsse in Noten zu gewähren.

Art. II. Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im Art. I erwähnten Vorschüsse haben die im Art. II des Gesetzes vom 20. Mai 1869 für die Garantie-Vorschüsse der Vorarlbergerbahn getroffenen Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, dass zur Tilgung der im Eingange dieses Artikels bezeichneten Vorschüsse die ganzen Ertragsüberschüsse vorzugsweise und zwar insbesondere mit dem Vorrang vor der Rückzahlung der Garantieschulden, zu verwenden sind.

Insolange daher im Sinne des Art. I des gegenwärtigen Gesetzes von der Staatsverwaltung geleistete Vorschüsse aushalten, hat die Bestimmung des Art. II, Punkt 3, des obigen Gesetzes, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Zurückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden.

Art. III enthält die Vollzugsclausel.

Aus dem der Regierungsvorlage beigegebenen Motivenberichte heben wir hervor, dass ungeachtet der grössten Oekonomie

im Betriebe in Folge der isolirten Lage der Bahn, des Mangels einer direkten Verbindung mit dem Inlande und der Concurrenz der Bodenseeschiffahrt weder für das laufende Jahr noch für die nächste Zeit eine Bedeckung der Ausgaben durch den Betrieb zu erhoffen sei. Die ungestörte Aufrechterhaltung des Betriebes ist aber namentlich im Hinblick auf den Staatsvertrag vom 27. August 1870 für Oesterreich von grosser Bedeutung.

Wenn nun auch die Regierung in Übereinstimmung mit der Reichsvertretung an dem Grundsatz festhält, dass die beiden Betriebe garantirter Bahnen sich ergabendem Betriebsausfälle keinen Gegenstand der staatlichen Garantieleistung bilden, so dürfen in dem vorstehend erörterten Verhältnisse der Vorarlbergerbahn doch hinreichende Motive erkannt werden, derselben ausnahmsweise eine finanzielle Unterstützung zur Beschaffung der zur Deckung der Betriebsausfälle erforderlichen Geldmittel zu gewähren.

Der Kaiser hat am 27. Nov. eine Deputation des Vorarlberger Landtages empfangen, welche um Unterstützung des Projektes der Arlbergbahn ansuchte. Nach dem „Wetland“ hätte der Kaiser unter Hinweis auf die dermalen obwaltenden finanziellen Schwierigkeiten des Reiches sich dahin geäussert, dass die Arlbergbahn eine Reichsangelegenheit sei, die jedenfalls schon in voller Anerkennung der von der Deputation vorgetragenen Gründe ausgeführt werden müsse. (N. Fr. Pr.)

* * *

Longueur des chemins de fer français livrés à l'exploitation. L'Administration des Ponts et Chaussées a donné le tableau suivant des longueurs de chemins de fer ouverts à l'exploitation en France pendant chaque année à partir de 1850.

Longueurs livrées à l'exploitation.

Années	Lignes d'intérêt général.	Lignes d'intérêt local.	Ensemble au 31 décembre de chaque année.	Longueur totale.
Avant 1850	2851	"	2851	2851
1850	151	"	151	3002
1851	544	"	544	3546
1852	316	"	316	3862
1853	190	"	190	4052
1854	589	"	589	4641
1855	886	"	886	5527
1856	664	"	664	6191
1857	1262	"	1262	7433
1858	1222	"	1222	8675
1859	393	"	393	9068
1860	365	"	365	9433
1861	672	"	672	10105
1862	982	"	982	11087
1863	944	"	944	12031
1864	1037	"	1037	13068
1865	515	"	515	13583
1866	953	"	953	14536
1867	1177	16	1193	15729
1868	538	73	606	16335
1869	715	80	795	17130
1870	503	117	620	17750
1871	518	154	672	17665
1872	579	323	902	18367
1873	730	522	1252	19819
31 octobre 1874	482	214	696	20515
	19035	1480	20515	

Sans les cessions du réseau de l'Est faites à l'Allemagne la longueur totale en exploitation serait de 21,313 kilomètres.

(Annales industrielles.)

* * *

Eisenbahn-Betriebsordnung. In Nr. 330 des Bund erscheint folgende Correspondenz:

G. Eisenbahngesetzgebung. (Corresp. v. 27. d.) Es ist vielleicht nicht ganz überflüssig, gerade im gegenwärtigen Augenblick, in welchem sich die Gesetzentwürfe über die Verpflichtungen der Eisenbahnen in der Berathung der Bundesversammlung befinden, auf einen Missstand des schweiz. Bahnbetriebes aufmerksam zu machen, der von den allerschlimmsten Folgen sein kann, indem er eine wahre Gefährdung an Leben und Gesundheit aller Eisenbahnreisenden enthält. Wir meinen die Verpflichtung der Schaffner (Conducteurs), neben ihren sonstigen Aufgaben auch noch Bremserdienste zu leisten. Während bei der Mehrzahl der Bahnen des Auslandes bereits längst besondere Bremsen angestellt sind, die keine Minute während der Fahrt ihren für die Sicherheit des Verkehrs so ausserordentlich wichtigen Apparat verlassen dürfen, muthet man den Conducteurs unserer in vielen anderen Beziehungen doch so hoch stehenden Bahnen noch immer zu, neben der Billetterie kontrole und einer Anzahl anderer Geschäfte im Innern des Waggons (wie Laternenanzünden, Einheizen u. s. w.) auch noch die Bremsen des Waggons zu stellen und zu öffnen.